

TITEL I GRÜNDUNG – BEZEICHNUNG – SITZ – DAUER

Art. 1 – Gründung und Bezeichnung

Es ist die Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung im Sinne des Gesetzes Nr. 3818 vom 15.04.1886 und nachfolgender Änderungen mit der Bezeichnung „Wechselseitiger Krankenbeistand Raiffeisen – Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung – KdS“, oder kurz „WKR“, gegründet, nachfolgend auch als „Gesellschaft“ bezeichnet.

Die Gesellschaft ist die Fortsetzung des am 23.12.1997 gegründeten Wechselseitigen Krankenbeistandsvereins für die Beschäftigten der Raiffeisen-Geldorganisation (RGO), des Raiffeisenverbandes Südtirol Genossenschaft, der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG und deren Hilfsgesellschaften mit der Bezeichnung „Wechselseitiger Krankenbeistandsverein der RGO“, dessen Gründung in Umsetzung der gewerkschaftlichen Vereinbarungen auf Landesebene vom 19.12.1997 erfolgte.

Art. 2 – Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Bozen. Die Gesellschaft kann mit Beschluss der zuständigen Organe Zweitsitze, Zweigstellen, Vertretungen und Büros auch woanders einrichten.

Art. 3 – Dauer

Die Gesellschaft hat eine Dauer bis 31.12.2100 und kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung verlängert werden.

TITEL II ZWECK UND GEGENSTAND

Art. 4 – Zweck und Gegenstand

Die Gesellschaft ist auf den Grundsätzen der gegenseitigen Förderung aufgebaut und verfolgt, gänzlich ohne Gewinnabsicht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Zielsetzungen von allgemeinem Interesse und sozialem Nutzen.

Zweck der Gesellschaft ist die solidarische wechselseitige Unterstützung der Mitglieder und der Leistungsberechtigten laut Geschäftsordnung in allen Formen, die laut Gesetz sowie laut vorliegendem Statut, unter Einhaltung der Grundsätze der gegenseitigen Förderung, der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Absicherung zulässig sind.

Dem Verfassungsgrundsatz der Subsidiarität folgend setzt sich die Gesellschaft daher in Übereinstimmung mit den Artt. 1, 2 und 3 des Gesetzes Nr. 3818/1886 und mit den Vorgaben des GvD Nr. 117/2017 zum Ziel, ausschließlich für die Mitglieder und der Leistungsberechtigten eine oder mehrere der nachstehenden Tätigkeiten auszuüben oder Leistungen zu erbringen:

- a) Organisation und Führung eines auf dem Prinzip der Wechselseitigkeit beruhenden Betreuungssystems in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Fürsorge. Dieses System ergänzt direkt und indirekt die Leistungen des gesamtstaatlichen Gesundheitssystems;
- b) Finanzielle Unterstützung für Behandlungs-, Pflege- und Betreuungskosten in Ergänzung zu den Leistungen des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes;

- c) Finanzielle Unterstützung im Alter, bei Unfall, Invalidität und Krankheit;
- d) Finanzielle Hilfeleistung oder Fürsorgeleistungen für die Familien von verstorbenen Mitgliedern;
- e) Gewährung finanzieller Unterstützung und Erbringung von Fürsorgeleistungen zugunsten von Mitgliedern, die sich aufgrund des plötzlichen Wegfalls persönlicher und familiärer Einkommensquellen und des Fehlens öffentlicher Hilfsleistungen in einer besonderen schweren wirtschaftlichen Notlage befinden;
- f) Solidaritäts- und Hilfsmaßnahmen für Familien, Senioren und/oder pflegebedürftige Personen und für Menschen in Not, auch durch Bereitstellung von physischer und materieller Hilfe oder durch Kooperationsabkommen mit Hilfsorganisationen und Solidaritätsvereinen;
- g) Förderung und Organisation – direkt und/oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen – von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, von Informations-, Bildungs- und Kommunikationsprogrammen, von Tagungen, Seminaren, Debatten zur Verbreitung des Subsidiaritätsprinzips zwischen öffentlicher Hand und privatem Engagement, zur Stärkung des Gegenseitigkeits- und Solidaritätsgedankens, der Persönlichkeitsentwicklung, wodurch die Ausübung des Rechts auf Gesundheit erleichtert wird;
- h) Stärkung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit und des Solidaritätsgedankens unter den Mitgliedern sowie zwischen Letzteren und anderen hilfsbedürftigen Bürgern, dadurch, dass zu diesem Zweck alle Initiativen ergriffen werden, die nach Ansicht des Verwaltungsrates als geeignet erscheinen;
- i) Tätigkeiten erzieherischer und kultureller Natur, zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge, der Prävention und Verbreitung der Werte der Gegenseitigkeit;
- j) Förderung aller anderen Initiativen, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind.

Die Gesellschaft kann jede andere mit den oben aufgezählten Tätigkeiten zusammenhängende oder ähnliche Tätigkeit ausüben und kann alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte jeglicher Art durchführen, die direkt oder indirekt für die Erreichung des Gesellschaftszweckes und für die Ausübung der Gesellschaftstätigkeiten notwendig oder nützlich sind. Unter anderem kann sie folgende Maßnahmen und Schritte unternehmen:

- 1) Aufnahme von Beziehungen, Abschluss von Verträgen und Konventionen mit Versicherungsgesellschaften, einzelnen Ärzten, privaten und öffentlichen Gesundheits- und/oder Sozialeinrichtungen sowie anderen Institutionen und Körperschaften für gegenseitige Unterstützung auf lokaler, regionaler, staatlicher oder internationaler Ebene, auch zum Zwecke der sogenannten indirekten Gegenseitigkeit (mutualità mediata);
- 2) Beteiligung und/oder Mitgliedschaft in Konsortien, Genossenschaften, Körperschaften für gegenseitige Unterstützung, Gesellschaften und Organisationen, öffentlicher und privater Natur, und im Allgemeinen an allen Initiativen im Bereich der Betreuung nach dem Prinzip der Wechselseitigkeit und im Gesundheitswesen;
- 3) Förderung, Gründung und Verwaltung von Zusatz-Gesundheitsfonds nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
- 4) andere Neben- und Hilfstätigkeiten ausüben gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 6 in der geltenden Fassung.

Die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit basierenden Beziehungen zu den Mitgliedern und ihren Angehörigen sowie zu den anderen Körperschaften für gegenseitige Unterstützung oder Zusatz-Gesundheitsfonds im Sinne des Art. 3 des Gesetzes Nr. 3818/1886 in geltender Fassung sind durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt. Darin wird auch bestimmt, wie die Leistungspakete der Fonds laut Art. 9 dieses Statutes geregelt werden. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Art. 5 – Andere Anspruchsberechtigte

Die Leistungen der Gesellschaft können außer von den Mitgliedern auch von den leistungsberechtigten Familienangehörigen und Ehepartnern oder Lebenspartnern in der laut Geschäftsordnung vorgesehenen Art und Weise beansprucht werden.

TITEL III MITGLIEDER

Art. 6 Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Es gibt zwei Kategorien von Mitgliedern: ordentliche Mitglieder und unterstützende Mitglieder.

Art. 7 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die am Gesellschaftszweck der wechselseitigen Unterstützung teilhaben.

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) alle Mitarbeiter*innen, für welche der Landesergänzungsvertrag der Raiffeisen IPS Südtirols (Hilfsangestellte, Angestellte und leitende Angestellte) angewandt wird sowie für den Raiffeisen Versicherungsdienst.;
- b) Personen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den unter Buchstabe a) genannten Arbeitgebern direkt in den gesetzlichen Ruhestand treten und die Mitgliedschaft fortführen oder, im Falle von deren Ehepartner oder Lebenspartner, die einen entsprechenden Antrag auf Mitgliedschaft stellen;
- c) Außerdem können jene physischen Personen Mitglieder sein, welche mittels einstimmigen Verwaltungsratsbeschlusses bestätigt werden. Es sind dies die Frühpensionisten sowie die Bezieher von Leistungen der Pflegesicherung (LTC Long Term Care Leistungen) des WKR, welche ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst und unbeschäftigt sind. Es sind ebenfalls jene physischen Personen Mitglieder, denen die Sozialpartner diesen Status mittels eigenen gewerkschaftlichen Abkommens verleihen und welche vom Verwaltungsrat des WKR als solche aufgenommen oder bestätigt werden.
- d) andere Körperschaften zur gegenseitigen Unterstützung – seien es Gesellschaften, Vereine, Gewerkschaften, Betriebe oder Fonds – denen aufgrund des Gesetzes, des Statuts, aufgrund von Abkommen oder kollektivem Mandat die Befugnis übertragen wurde, für ihre Mitglieder Formen der ergänzenden Gesundheitsfürsorge mit der Gesellschaft zu unterzeichnen, vorausgesetzt, dass die Mitglieder dieser Körperschaft physische Personen sind und die Leistungen diesen erbracht werden;

e) Gesundheitsfonds im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 502/1992 in geltender Fassung. In diesem Fall werden die Leistungen den entsprechenden Leistungsberechtigten erbracht.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- 1) der Antragstellung unter Angabe der persönlichen Daten und aller vom Verwaltungsrat eingeforderten Daten und Informationen. Mit der Registrierung werden die Bestimmungen des Statuts und der Geschäftsordnungen ausdrücklich angenommen einschließlich der Verpflichtung zur Zahlung des einmaligen Beitrittsbeitrags sowie des jährlichen Mitgliedsbeitrags in der in der Geschäftsordnung oder in Ermangelung vom Verwaltungsrat festgesetzten Höhe;
- 2) eines Aufnahmebeschlusses des Verwaltungsrates und die Eintragung ins Mitgliederbuch.

Die allfällige Verweigerung der Aufnahme muss begründet sein und innerhalb von 60 Tagen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden, der innerhalb von weiteren 60 Tagen beantragen kann, dass die nächste Mitgliederversammlung darüber befindet. Das Mitglied kann auch die Einberufung des Schlichtungskollegium laut Art. 24 dieses Statutes beantragen.

Das aufgenommene Mitglied hat den einmaligen Beitrittsbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Verständigung über die Aufnahme einzuzahlen.

Die Mitgliedschaft tritt ab dem Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses des Verwaltungsrates und der Eintragung im Mitgliederbuch in Kraft. Der Anspruch auf die Leistungen beginnt mit dem in der Geschäftsordnung angeführten Datum.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 8

Unterstützende Mitglieder

Unterstützende Mitglieder der Gesellschaft sind physische oder juristische Personen sowie öffentliche oder private Körperschaften, die nicht die gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen haben, um als ordentliche Mitglieder aufgenommen zu werden, die jedoch beabsichtigen, die Tätigkeit der Gesellschaft durch Beiträge verschiedener Art, insbesondere finanzieller Natur, zu unterstützen. Die Ausgabe von Finanzinstrumenten zu Gunsten der unterstützenden Mitglieder ist allerdings untersagt.

Die unterstützenden Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Unter Berücksichtigung der Höhe der eingebrachten Beiträge steht den unterstützenden Mitgliedern das Recht zur Bestimmung von ein oder mehreren ordentlichen Mitgliedern als Mitglieder des Verwaltungsrates zu, bis maximal einem Drittel der gesamten Verwaltungsratsmitglieder, und zwar nach den Bestimmungen und Kriterien einer eigenen Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

Art. 9

Fonds

Die Gesellschaft kann verschiedene Fonds einrichten, um den Gesellschaftszweck auf spezifische Art und Weise, auch bezogen auf bestimmte Gruppen von Mitgliedern, umzusetzen. Die Fonds werden vom Verwaltungsrat beschlossen und verwaltet. Der Verwaltungsrat kann auch einen Ausschuss bestellen, dem ein Verwaltungsratsmitglied vorsteht, der aus höchstens acht Mitgliedern besteht und dem genau definierte Zuständigkeiten übertragen werden.

Die Hauptaufgabe des Fonds besteht in der Erstellung von besonderen Leistungspaketen zu Gunsten der im Fonds eingetragenen Mitglieder, wobei für dieselben spezifische Rechte und Pflichten vorgesehen sind. Zu diesem Zwecke verwaltet der Fonds die zur Realisierung des Leistungspaketes zu seiner Verfügung gestellten Mittel.

Die Organisation der Fonds und ihre Funktionsweise werden in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

Art. 10

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Unbeschadet der übrigen aus dem Gesetz und aus dem Statut erwachsenden Pflichten sind die Mitglieder verpflichtet:

- a) zur Einhaltung der Bestimmungen des Statuts und der Geschäftsordnungen der Gesellschaft;
- b) die Beschlüsse der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Gesellschaftsorgane einzuhalten und zu einem reibungslosen Ablauf des Geschäftsgebarens beizutragen;
- c) zur fristgerechten Einzahlung des einmaligen Beitrittsbeitrages und der jährlichen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der für die ordentlichen Mitglieder in der Geschäftsordnung oder in Ermangelung vom Verwaltungsrat festgesetzten Höhe und Modalitäten;
- d) die Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht zu fördern sowie die Initiativen und Anweisungen der Gesellschaft für die Erreichung ihrer Zwecke zu befolgen.

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, sofern die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingezahlt wurden, auf die Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen, so wie diese im Statut, in den Geschäftsordnungen oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsrates vorgesehen sind.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich in der vorgesehenen Form an den Wahlen der Delegierten, der Führungs- und Aufsichtsgremien zu beteiligen.

Die Mitgliedsbeiträge sind unter keinen Umständen übertragbar oder abtretbar.

Es steht den Mitgliedern zu, Einsicht zu nehmen in die in Art. 2421 ZBG, Abs. 1 unter Nr. 1) und 3) genannten Bücher.

Art. 11

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nach Ablauf des ersten Mitgliedschaftsjahres erfolgen kann. Der Austritt ist dem Verwaltungsrat in schriftlicher Form mittels Einschreibebrief oder mittels Zertifizierter Elektronischer Post dem Verwaltungsrat innerhalb 30. September des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen. Der Austritt wird mit 1. Januar des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam;
- b) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Eine Weiterführung der Mitgliedschaft ist möglich, wenn das Mitglied direkt in den gesetzlichen Ruhestand tritt, die Voraussetzungen laut Art. 7 Punkt c) erfüllt oder wenn das Mitglied ein Arbeitswechsel binnen eines Kalendermonats innerhalb der im Art. 7 Buchstabe a) definierten Betriebe tätigt;

- c) bei nicht fristgerechter Einzahlung der Beiträge laut Art. 10 Buchstabe c) dieses Statuts;
- d) durch Ausschluss im Sinne des nachstehenden Art. 12 des Statuts;
- e) bei Ableben des Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anrecht auf Rückerstattung des Beitrittsbeitrages und der Mitgliedsbeiträge noch auf die direkte Auszahlung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Quote. Auch ist nach Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ausübung eines Mandats in der Gesellschaft mehr möglich und es erlischt jeder Anspruch auf wie auch immer geartete Leistung oder Unterstützung seitens der Gesellschaft. Das Mitglied wird in diesem Fall aus dem Mitgliederbuch gelöscht.

Art. 12

Ausschluss

Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann der Verwaltungsrat den Ausschluss des Mitglieds beschließen:

- a) das die für die Aufnahme vorgesehenen Voraussetzungen verloren hat;
- b) das nicht mehr in der Lage ist, an der Erreichung der Gesellschaftszwecke mitzuwirken;
- c) das die Verpflichtungen, die vom Gesetz, vom Statut, von den Geschäftsordnungen oder von den Beschlüssen der Gesellschaftsorgane herrühren, in grober Weise verletzt hat;
- d) das dieses Statut, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane nicht beachtet, vorbehaltlich der Möglichkeit für den Verwaltungsrat, dem Mitglied eine Frist für die Regelung einzuräumen;
- e) das eine mit den Interessen der Gesellschaft nicht zu vereinbarende Handlungsweise ausübt oder das Erscheinungsbild schädigt, im Besonderen wenn die Gesellschaft dadurch materiell oder moralisch Schaden erleidet;
- f) das betrügerische oder simulierende Handlungen begeht, um die Leistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.

Der vom Verwaltungsrat beschlossene Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen und ist sofort wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Beschwerde beim Schlichtungskollegium einlegen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Landesgericht Einspruch erheben.

TITEL IV

ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 13

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) das Kontrollorgan;
- d) das Schlichtungskollegium.

Art. 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentliche Mitgliederversammlung:

- a) genehmigt den Rechnungsabschluss, die Bilanz und die Sozialbilanz laut GvD Nr. 117/2017;
- b) die Erbringung des Nachweises im Lagebericht oder im Rechenschaftsbericht, dass es sich bei den in Art. 4, Nr. 4 genannten Tätigkeiten um Neben- und Hilfstätigkeiten gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 6 handelt;
- c) wählt den Verwaltungsrat, das Kontrollorgan und das Schlichtungskollegium in der vom Statut und gegebenenfalls in der Geschäftsordnung vorgesehenen Form;
- d) genehmigt die Geschäftsordnung/en;
- e) beschließt die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vollzugsausschusses, sofern bestellt, und des Kontrollorgans;
- f) behandelt alle Fragen und Vorschläge, die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden und die Vorschläge, die von mindestens zehn Prozent der Mitglieder eingebracht werden. Letztere müssen dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, welcher sie auf die Tagesordnung setzt;
- g) beschließt über alle weiteren Punkte, die laut Gesetz oder Statut in ihre Zuständigkeit fallen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet in Anwesenheit eines Notars statt und ist zuständig für:

- 1) Änderungen der Gründungsurkunde und des Statuts;
- 2) die Verlängerung der Gesellschaft;
- 3) die Auflösung der Gesellschaft, Bestellung der Liquidatoren, Kriterien für die Abwicklung der Liquidation, Vermögensverwendung und alle mit der Auflösung verbundenen Fragen und Entscheidungen;
- 4) den Zusammenschluss der Gesellschaft mit anderen Körperschaften;
- 5) alle anderen laut Gesetz in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche.

Art. 15

Einberufung und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung muss vom Verwaltungsrat mindestens einmal im Jahr innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres, oder in den vom zweiten Absatz des Art. 2364 ZGB vorgesehenen Fällen innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat oder das Kontrollorgan es für notwendig hält oder wenn dies wenigstens von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird und im betreffenden Ansuchen die Gründe der Einberufung angegeben werden.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Einschreiben oder durch ein anderes Mittel (elektronische Post und anderes), das gewährleistet, dass die Einberufung wenigstens 8 Tage vor dem Stattfinden der Vollversammlung bei den Mitgliedern eingetroffen ist. Als Alternative dazu kann die Einberufung wenigstens 15 Tage vor dem für die Mitgliederversammlung festgesetzten Tag in wenigstens einer der folgenden Tageszeitungen veröffentlicht werden: Dolomiten, Südtiroler Tageszeitung, Alto Adige.

Die Einberufung beinhaltet die Tagesordnung, den Ort (am Sitz oder in einer anderen Gemeinde Südtirols), den Tag und die Uhrzeit.

Werden die genannten Formvorschriften nicht erfüllt, so gilt die Mitgliederversammlung als rechtmäßig einberufen, wenn alle Mitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten sind und wenn alle Verwalter und effektiven Aufsichtsräte anwesend oder über die Versammlung informiert sind. Ein jeder Teilnehmer kann sich aber der

Behandlung von Gegenständen widersetzen, über die er nicht ausreichend informiert wurde.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Sind diese abwesend, führt die Person den Vorsitz, die von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden ernannt wird.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Schriftführer, der nicht Mitglied sein muss. Die Bestellung des Schriftführers erfolgt nicht, wenn das Protokoll von einem Notar aufgenommen wird.

Art. 16

Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist und in zweiter Einberufung, die frühestens einen Tag später erfolgen kann, bei Anwesenheit von jeglicher Anzahl von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist und in zweiter Einberufung, die frühestens einen Tag später erfolgen kann, bei Anwesenheit von jeglicher Anzahl von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern.

Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden, sofern nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.

Die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft ist nur dann gültig, wenn er von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst wird.

Art. 17

Stimmabgabe und Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder gemäß Art. 7 des Statuts ein Stimmrecht, die seit mindestens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind, die mit der Einzahlung der Beiträge und allfälliger anderer aus welchem Grund auch immer geschuldeter Beträge der Gesellschaft gegenüber nicht in Verzug sind und gegen die kein Ausschlussverfahren anhängig ist.

Jedem ordentlichen Mitglied der Gesellschaft steht eine Stimme zu.

Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer an der Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen können, können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied, das das Stimmrecht besitzt und weder Verwalter noch Angestellter der Gesellschaft ist, vertreten lassen.

Ein Mitglied kann jedoch nur ein Mitglied vertreten.

Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Vollversammlung erfolgt die Abstimmung in der Mitgliederversammlung durch Handaufheben.

Die Wahlen zu den Ämtern der Gesellschaft erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, durch Handaufheben oder durch eine andere von der Vollversammlung rechtmäßig beschlossene Art. Das Stimmrecht bei Wahlen kann auf Beschluss des Verwaltungsrates auch brieflich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer und zwei Mitfertiger, die gleichzeitig als Stimmzähler walten. Bei Bedarf können auch mehrere Stimmzähler

bestimmt werden. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den beiden Mitfertigern zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Teilversammlungen

Wenn die Gesellschaft die Anzahl von mindestens 800 Mitgliedern erreicht hat, kann die Mitgliederversammlung im Sinne des Art. 2540 ZGB in Form von Teilversammlungen und einer Delegiertenversammlung abgehalten werden. Die Teilversammlungen wählen pro 50 Mitglieder oder Bruchteile davon einen Delegierten und beschließen über dieselbe Tagesordnung, welche dann der Delegiertenversammlung vorgelegt wird.

Die Wahl der Delegierten erfolgt mittels des laut Geschäftsordnung vorgesehenen Modus.

Die Einberufung zur Teilversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat mit den gleichen Modalitäten, wie sie im Art. 15 festgelegt sind.

An den Teilversammlungen nehmen mindestens ein Verwaltungsrats- und ein Kontrollorganmitglied der Gesellschaft teil, wobei das Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz führt. Eine von der Gesellschaft beauftragte Person führt das Protokoll über die Teilversammlung.

Für die Teilversammlungen und für die Delegiertenversammlung gelten dieselben Bestimmungen, die in diesem Statut für die normale Mitgliederversammlung vorgesehen sind. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen bestehen in diesem Falle aus den Delegierten.

Das Mandat zur Vertretung in der Delegiertenversammlung gilt für drei Jahre und versteht sich als unbedingt. Die Entscheidungen der Delegierten in der Delegiertenversammlung haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft. Die Wahl des Verwaltungsrates und Kontrollorganes wird von der Delegiertenversammlung durchgeführt.

Der Verwaltungsrat genehmigt eventuelle Spesenrückerstattungen für belegbare Aufwände der einzelnen Delegierten in der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Art. 19 Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet. Dieser setzt sich aus acht Verwaltungsräten zusammen, die von der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern nach dem in der Geschäftsordnung festgelegten Modus gewählt werden, und zwar:

- vier Verwaltungsratsmitglieder in Vertretung der Arbeitnehmerseite und von dieser Seite als Kandidaten nominiert, und
- vier Verwaltungsratsmitglieder in Vertretung der Arbeitgeberseite und von dieser Seite als Kandidaten nominiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder können wiedergewählt werden.

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Gesellschaft. Der Präsident wird im Rotationsverfahren für die jeweilige Dauer eines Mandates von der Arbeitnehmerseite bzw. der Arbeitgeberseite gestellt, wobei im Gegenzug jene Seite den Stellvertreter stellt, die gerade nicht den Präsidenten stellt.

Der Verwaltungsrat kann auch einen Schriftführer bestellen, der auch ein Mitglied sein kann, das dem Verwaltungsrat nicht angehört.

Der Verwaltungsrat bleibt drei Geschäftsjahre im Amt und verfällt an dem Tag vom Amt, an dem die Mitgliederversammlung die Bilanz über das letzte Geschäftsjahr seiner Amtsführung genehmigt.

Der Verwaltungsrat genehmigt eventuelle Spesenrückerstattungen für belegbare Aufwände der einzelnen Verwalter in der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verwalter während der Amtszeit sorgen die übrigen für deren Ersetzung durch andere Mitglieder der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Vertretungen laut Abs. 1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 2386 ZGB.

Art. 20

Einberufung und Beschlüsse

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Entscheidung anstehen oder wenn wenigstens ein Drittel der Verwalter dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mittels Briefs oder E-Mail mindestens fünf Tage vor der Sitzung.

Im Falle der Untätigkeit oder Verhinderung des Präsidenten kann die Einberufung auch durch den Vizepräsidenten erfolgen und im Falle der Verhinderung oder Untätigkeit des letzteren auch durch den an Jahren ältesten Verwalter.

Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates können in Form einer Video- oder Telekonferenz unter der Bedingung abgehalten werden, dass ein jeder Teilnehmer durch alle übrigen identifiziert werden kann und in der Lage ist, während der Behandlung der geprüften Gegenstände in Echtzeit an der Diskussion teilzunehmen sowie Dokumente und Unterlagen bezüglich der behandelten Gegenstände zu erhalten, zu übersenden oder darin Einsicht zu nehmen. Bestehen die genannten Voraussetzungen, gilt die Sitzung an jenem Ort abgehalten, an dem sich der Präsident, der von einem Schriftführer unterstützt wird, befindet.

Art. 21

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat legt die Ausrichtung der Gesellschaft fest, sorgt für die gesetzes- und satzungskonforme Geschäftsführung unter Beachtung der Geschäftsordnungen und ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich durch dieses Statut oder durch das Gesetz der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind, zuständig.

Insbesondere ist der Verwaltungsrat zuständig für:

- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Erstellung der Geschäftsordnung/en;
- c) die Erstellung des Jahresabschlusses mit den entsprechenden Anhängen, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden;
- d) die Erstellung der Sozialbilanz laut GVD Nr. 117/2017;
- e) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- f) die Anwendung der kollektivvertraglichen Bestimmungen;
- g) die Festlegung der Leistungen, die den Mitgliedern sowie den anderen Anspruchsberechtigten im Sinne der Wechselseitigkeit gewährt werden;
- h) den Abschluss von Verträgen und Urkunden jeder Art, insbesondere von Verträgen oder Konventionen mit Versicherungsgesellschaften, anderen wechselseitigen Einrichtungen, privaten oder öffentlichen Institutionen;
- i) die Überprüfung der Leistungserbringung und die Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen, um die Interessen der Mitglieder zu wahren;
- j) die allgemeine Organisationsstruktur der Gesellschaft;
- k) die Aufnahme und Entlassung von Personal;
- l) die Festlegung der Richtlinien zur Veranlagung der Finanzmittel;
- m)Miete, Bau oder Erwerb von Immobilien für die Ausübung der Gesellschaftstätigkeiten;
- n) den Erwerb von Mitgliedschaften bei Institutionen, wenn diese der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind;
- o) die Einleitung von Gerichts- und Verwaltungsverfahren jeder Art und vor jeder Instanz sowie Vergleiche und Forderungsverzichte.

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Zuständigkeiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder aber einem Vollzugsausschuss, der sich aus zwei oder mehreren seiner Mitglieder zusammensetzt, übertragen. Dabei müssen aber der Inhalt, die Grenzen und eventuelle Modalitäten der Ausübung der Befugnisse bestimmt werden. Nicht delegierbar sind die im Art. 2381 und im Art. 2544 Absatz 1 ZGB vorgesehenen Bereiche.

Für die ordentliche Geschäftsführung kann der Verwaltungsrat einen Geschäftsführer beauftragen und diesem schriftlich definierte Befugnisse übertragen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Der Verwaltungsrat kann auch Fachausschüsse einsetzen und deren Zusammensetzung und Kompetenzen bestimmen.

Art. 22 **Der Präsident**

Der Präsident des Verwaltungsrates hat die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht inne. Der Präsident des Verwaltungsrates ist daher ermächtigt, bei öffentlichen Verwaltungen und bei Privaten Zahlungen jeglicher Art und aus welchem Grund auch immer einzuziehen und darüber mit befreiender Wirkung zu quittieren.

Er ist auch befugt, Rechtsanwälte und Prokuratoren in aktiven und passiven Streitfällen der Gesellschaft zu beauftragen, und zwar vor jedem Zivil- und Verwaltungsgericht und in jeder Instanz.

Ist der Präsident abwesend oder verhindert, stehen seine Befugnisse dem Vizepräsidenten zu, dessen Unterschrift als Beweis für die Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten gilt.

Der Präsident kann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates Dritten oder anderen Verwaltern unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Sondervollmachten für einzelne Rechtshandlungen oder für Gruppen von Rechtshandlungen erteilen.

Der Präsident beruft den Verwaltungsrat ein und führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Er verfolgt die Gesamttätigkeit der Gesellschaft, damit die Gesetze, das Statut und die Geschäftsordnung sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen

Richtlinien eingehalten und die Beschlüsse des Verwaltungsrates durchgeführt werden.

Art. 23

Das Kontrollorgan

Falls die im GvD Nr. 117/2017, Art. 30 in geltender Fassung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, ernennt die Mitgliederversammlung ein Kontrollorgan in der Form eines Einzelorgans oder auch eines Überwachungsrates, bestehend aus drei wirklichen Mitgliedern, von denen einer den Vorsitz übernimmt, und zwei Ersatzmitgliedern.

Das Kontrollorgan bleibt für drei Geschäftsjahre im Amt und verfällt an dem Tag, an dem die Bilanz über das dritte Geschäftsjahr seiner Amtsführung genehmigt wird. Das Kontrollorgan kann wiedergewählt werden.

Der Verwaltungsrat genehmigt eventuelle Spesenrückerstattungen für belegbare Aufwände des Mitgliedes des Kontrollorganes in der Ausübung der Tätigkeit.

Das Kontrollorgan überprüft die korrekte Verwaltung der Gesellschaft, überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, die Angemessenheit der Verwaltungs- und Organisationsstruktur sowie die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung und des Rechnungswesens. Es führt die ihm vom Gesetz übertragenen Funktionen und Aufgaben aus.

Das Kontrollorgan ist für die in Art. 2403 ff. des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Aufgaben und Pflichten zuständig, einschließlich der Buchführungskontrolle gemäß Art. 2409-bis des Zivilgesetzbuches.

Die Mitgliederversammlung bestimmt den für die Abschlussprüfung beauftragten Abschlussprüfer, sofern dessen Bestellung von den gesetzlichen Bestimmungen verlangt wird oder die Mitgliederversammlung es für notwendig oder zweckdienlich erachtet. Mit der Abschlussprüfung kann auch das Kontrollorgan beauftragt werden.

Art. 24

Schlichtungskollegium

Das Schlichtungskollegium ist ein internes Organ der Gesellschaft und hat die Aufgabe, die gütliche Einigung der Streitfälle herbeizuführen, die zwischen einem Mitglied und der Gesellschaft entstehen sollten.

Das Schlichtungskollegium setzt sich aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Dem Schlichtungskollegium können auch Nicht-Mitglieder angehören.

Die Mitglieder des Schlichtungskollegiums werden von der Mitgliederversammlung nach dem in der Geschäftsordnung festgelegten Modus gewählt, wobei zumindest je ein effektives Mitglied und je ein Ersatzmitglied in Vertretung der Arbeitgeberseite bzw. in Vertretung der Arbeitnehmerseite gewählt werden.

Das Schlichtungskollegium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden. Dieser nimmt die Einberufung des Kollegiums vor und leitet seine Arbeiten.

Die Mitglieder des Schlichtungskollegiums bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Sie üben ihr Amt unentgeltlich aus, die Auslagen werden jedoch ersetzt.

Das Schlichtungskollegium ist für die Streitfälle über die Ablehnung der Anträge auf Aufnahme von neuen Mitgliedern und über den Ausschluss von Mitgliedern, für die Lösung von allen Streitfällen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft und ihren Organen in Bezug auf die Auslegung, die Anwendung, die Gültigkeit und die Wirksamkeit des Statutes, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der

Genossenschaftsorgane und jedenfalls für die Streitfälle, die die Mitgliedschaft betreffen, zuständig.

Die Beschwerde an das Schlichtungskollegium muss innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung der Maßnahme, die den Streitfall auslöst, eingebracht werden. Die Entscheidung des Schlichtungskollegiums muss innerhalb von sechzig Tagen ab Beschwerdeeinbringung getroffen werden.

Das Schlichtungskollegium entscheidet nach Billigkeit und ohne Bindung an prozedurale Förmlichkeiten. Die Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit getroffen.

Wird die Beschwerde angenommen, müssen die zuständigen Gesellschaftsorgane die Frage neuerdings behandeln.

Von den Zusammenkünften des Schlichtungskollegiums und dessen Entscheidungen wird jeweils ein Sitzungsprotokoll angefertigt.

TITEL V GESELLSCHAFTSKAPITAL UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 25

Einnahmen und Gesellschaftskapital

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen hauptsächlich aus:

- a) den Beiträgen der Arbeitgeber, wobei deren Ausmaß der jeweiligen im nationalen oder territorialen Kollektivvertrag festgesetzten Höhe entspricht und auch den jeweils für die ordentliche Geschäftsgebarung notwendigen Kostendeckungsbeitrag beinhaltet;
- b) den Beiträgen zu Lasten der Mitglieder, die in der Geschäftsordnung oder in Ermangelung vom Verwaltungsrat definiert und festgesetzt werden, bzw. aufgrund territorialer kollektivvertraglicher Vereinbarungen geschuldet sind, wobei dieselben jeweils vom Arbeitgeber aufgrund einer ausdrücklichen Erklärung der Mitarbeiter*innen über den Gehaltsstreifen einbehalten und an die Gesellschaft weitergeleitet werden;
- c) den Beiträgen in der vom Verwaltungsrat beschlossenen Höhe von Seiten der im Art. 5 definierten „anderen Anspruchsberechtigten“, deren Leistungsantrag vom Verwaltungsrat angenommen wurde;
- d) den Zinsen, die durch verspätete Einzahlung der Beiträge laut Buchstaben a) bis c) anfallen und deren Höhe mittels Verwaltungsratsbeschluss festgelegt wird;
- e) den von allen Mitgliedern entrichteten Beiträgen beim Eintritt in die Gesellschaft;
- f) den Beiträgen der eventuellen unterstützenden Mitglieder;
- g) den Einzahlungen im Sinne gewerkschaftlicher Vereinbarungen;
- h) den eventuellen Spenden, die der Gesellschaft zugeführt werden.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, den Rücklagen und Rückstellungen, in die auch die Beiträge und Einnahmen einfließen, die nicht für die Abdeckung der Leistungen benötigt werden.

Die Gesellschaft kann das Vermögen und Gesellschaftskapital nicht zu anderen als den im Statut vorgesehen Zwecken verwenden oder bestimmen. Eine auch indirekte Ausschüttung oder Aufteilung der Rechnungsüberschüsse, des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen und Rückstellungen ist, sowohl während des Bestehens als auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft, außer in den vom Gesetz definierten Fällen, ausgeschlossen.

Die Auszahlung der Leistungen an die Mitglieder und Anspruchsberechtigten erfolgen im Sinne der Gegenseitigkeit im Rahmen der finanziellen bilanztechnischen Verfügbarkeiten und Möglichkeiten.

Vermächtnisse und Schenkungen, die die Gesellschaft zu einem bestimmten Zweck erhält, sind vom Gesellschaftsvermögen getrennt zu halten, und die daraus erzielten Erträge müssen gemäß der vom Erblasser oder Schenker festgelegten Zweckbestimmung vergeben werden.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen in gvD 117/2017 in der geltenden Fassung kann die Gesellschaft außerdem Geldmittel für die Finanzierung ihrer Tätigkeiten von allgemeinem Interesse sammeln.

Im Jahresabschluss, der gemäß gvD Nr. 117/2017, Art. 13 und 87 aufzustellen ist, muss auch über etwaige Vermächtnisse, Schenkungen und/oder gesammelte Geldmittel Rechenschaft abgelegt werden.

Art. 26

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat die Bilanzvorlage. Die Bilanzvorlage muss innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden; innerhalb von 180 Tagen, wenn eine konsolidierte Bilanz erstellt wird oder wenn besondere Erfordernisse bezüglich der Struktur oder des Gegenstandes der Gesellschaft es erfordern und diese vom Verwaltungsrat im Lagebericht dargelegt werden.

Spätestens einen Monat vor Abhaltung der Mitgliederversammlung hat der Verwaltungsrat dem Kontrollorgan die Bilanz samt Beilagen vorzulegen.

Eine Abschrift der Bilanz, des Bilanzanhanges und des Lageberichtes des Verwaltungsrates sowie des Berichtes des Kontrollorganes müssen im Zeitraum von 15 Tagen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung am Sitz der Gesellschaft aufliegen, damit die Mitglieder darin Einsicht nehmen können.

TITEL VI

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 27

Vorzeitige Auflösung

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der Gesellschaft beschließt, bestellt einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Art. 28

Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, aus welchen Gründen auch immer, wird das gesamte Vermögen, das sich aus der Liquidation ergibt, an eine andere Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung oder an den Mutualitätsfonds gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992 zugewiesen. Auch kommen die Vorgaben laut GvD Nr. 117/2017 zur Anwendung.

TITEL VII

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29
Geschäftsordnungen

Um die interne Funktionsweise und vor allem das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern besser zu gestalten, kann der Verwaltungsrat, zusätzlich zur Geschäftsordnung gemäß Art. 4 des Statuts, eigene Geschäftsordnungen ausarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen. Die Genehmigung hat mit den Mehrheiten zu erfolgen, die für eine Statutenänderung vorgesehen sind.

Art. 30
Verweis

Für alles, was in diesem Statut nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 3818/1886 und die einschlägigen Sonderbestimmungen betreffend die Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung. Auch gelten die Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen. Für die auch darin nicht geregelten Aspekte gelten die Artt. 2511 und folgende ZGB über die Genossenschaften, und, sofern diese nichts anderes bestimmen, sind gemäß Art. 2519 ZGB die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft anwendbar, soweit sie kompatibel sind.

Aus Gründen der Klarheit des Textes wird in diesem Statut auf die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter verzichtet. Sämtliche Funktions- und Personenbezeichnungen, die nur in männlicher Form angegeben sind, beziehen sich selbstverständlich auf Männer und auf Frauen.